



Wien Energie GmbH | PA | 1030 Wien | Postfach 500

Mag. Dr. Matthias Tschirf

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
Abteilung I/II
Stubenring 1
1010 Wien

Public Affairs

Kontakt: Mag. Gabriele Maderbacher-Brock

Telefon: +43 (0)1 4004-31600

Telefax: +43 (0)1 4004-9931600

Email: gabriele.maderbacher@wienenergie.at

Datum: 21.02.2017

per Email: matthias.tschirf@bmwfw.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme der Wien Energie GmbH zur Novelle des Maß- und Eichgesetzes (MEG)

Sehr geehrter Herr Mag. Dr. Tschirf,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Wien Energie GmbH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Zielsetzung einer „Entbürokratisierung, Erleichterung und Deregulierung“ wird von Wien Energie unterstützt.

Wir erlauben uns, auf zwei Bestimmungen näher einzugehen:

§ 13a (4) 6: Ausnahmen von der Eichpflicht

§ 13a Abs. 4 Z 6 sieht vor, dass Mengenmessgeräte für thermische Energie mit einer Nennweite \geq DN 150 sowie für Mengenmessgeräte für Wärmeträger Öl nicht eichpflichtig sind.

Für Mengenmessgeräte für thermische Energie der Nennweite bis inklusive DN150 gab es bis dato keine Schwierigkeiten und es sind auch ausreichend geeignete Prüfeinrichtungen (Eichstellen) vorhanden. Daher ist die Ausnahme dieser Größe nicht erforderlich.

Aus Sicht von Wien Energie ist es zudem von Vorteil, wenn die Mengenmessgeräte für thermische Energie größer „>“ DN150 weiterhin eichpflichtig sind. Sie sollten jedoch von einer Nacheichung befreit werden (vgl. § 17 des MEG i.d.g.F). Die Befreiung von der Nacheichung ist z.B. bei Drehkolben- und Turbinenradgaszählern über Jahrzehnte praxiserprobт.

So können Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragspartnern betreffend Fehlergrenzen, Kennzeichnung von Sicherungsstellen am Gerät, Überprüfungen im Streitfall, etc. ausgeschlossen werden.

Weiters erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass es in Österreich derzeit nur eine Prüfstelle für Wasserzähler größer „>“ DN150 gibt. Bei einer Aufhebung der Eichpflicht würde die Gefahr bestehen, dass die Prüfstelle diese Aufgaben nicht mehr wahrnimmt, was zur Folge hätte, dass alle Wasserzähler im Ausland geprüft werden müssten. Der Aufwand dafür wäre unverhältnismäßig hoch.



Änderungsvorschlag:

Ergänzung in § 17 Z 6:

§ 17. Von der Nacheichung sind befreit:

16. Mengenmessgeräte für thermische Energie gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c mit einer Nennweite größer „> DN150“

Weiters bedarf es – gemäß der oben ausgeführten Argumentation – einer entsprechenden Änderung des § 13a Abs. 4 Z 6.

Zu § 15 (5) Nacheichfrist

Gemäß § 15 Z. 5 a) geltende Fassung beträgt bei Kalt, Warm- und Heißwasserzählern die Nacheichfrist fünf Jahre.

Unserer Ansicht nach sollte die Nacheichfrist für „Mengenmessgeräte für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler)“ sieben Jahre betragen.

Insbesondere thermische Energiezähler sind vielfach erprobt. Mit zahlreichen Stichprobenprüfungen wurden Verlängerungen erwirkt. Diese Messergebnisse und Stichprobenüberprüfungen liegen beim BEV auf. Deshalb erachten wir eine Eichfristverlängerung auf sieben Jahre als gerechtfertigt. Zudem stellt die Verlängerung der Eichgültigkeit durch Stichproben einen großen wirtschaftlichen und administrativen Aufwand dar. Dies könnte durch eine Verlängerung der Eichperiode auf sieben Jahre behoben werden.

Bei Zählern größerer Nennweite (> DN 25) ist aufgrund der geringen Stückzahlen eine Stichprobenprüfung wirtschaftlich nicht vertretbar. Der Aufwand für den Austausch von Mengenmessgeräten für thermische Energie größer DN 25 ist im Vergleich zu Mengenmessgeräten für thermische Energie im Wohnungsbereich wesentlich höher.

Eine Verlängerung der Nacheichfrist auf zumindest sieben Jahre erachten wir auch deshalb für gerechtfertigt, weil mit der Novelle gemäß § 15 6. e) die Eichperiode für Ultraschallgaszähler sogar von acht auf zehn Jahre verlängert wurde. Nachdem die Mengenmessgeräte für thermische Energie auf dem gleichen Messprinzip (-ultraschall) beruhen, ist die Benachteiligung der thermischen Ultraschallzähler nicht nachvollziehbar.

Änderungsvorschlag zu § 15 (5):

Streichung von § 15 Z 5 lit. a) und Einfügung einer neuen Z 5a:

5 a sieben Jahre

bei Mengenmessgeräten für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler)

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gabriele Maderbacher
Leitung Public Affairs